

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

1.6.1819 (Nr. 150)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 150.

Dienstag, den 1. Jun.

1819.

Baden. (Beschluß des Auszugs des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts vom 25. Mai.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 17. Sitzung am 13. Mai.) — Kurhessen. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Preussen. — Schweden.

Baden.

Beschluß des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1819 und 1820: Tit. XIX. Von den Revenüen, welche der Amortisationskasse zur Zahlung der Interessen und Entschädigungen Vorzugsweise zugewiesen sind. Folgende Revenüen werden der Amortisationskasse zu Zahlung der Interessen und Entschädigungen besonders zugewiesen, nämlich: 1) das Salzregal inkl. des Zoll- und Gewerbesteueraversums, welches die Admodiationsgesellschaft bezahlt mit 605,600 fl.; 2) der reine Ertrag der Eisenwerke, 40,000 fl.; 3) die reinen Postrevenüen mit 168,649 fl. 32 kr.; 4) der reine Ertrag der Forsten mit 503,000 fl.; in der Gesamtsumme von 1,317,249 fl. 32 kr. Art. 50. Auf diese Revenüen kann dochon keine Anweisung zu andern Zwecken erteilt werden; auch darf die Amortisationskasse selbst, so lange sie nicht durch andere Einnahmen hinlänglich gedeckt ist, dieselbe nur in so weit, als sie den Betrag der Interessen und Entschädigungen und der planmäßigen Kapitalrückzahlungen, wofür ihr kein besonderer Kredit erteilt worden, übersteigen, zu andern Zwecken verwenden. Tit. XX. Pensionen. Art. 51. Alle am 1. Jun. d. J. bestehenden Pensionen, mit Ausnahme der Militär- und Hofpensionen, so weit letztere nicht bereits unter der in dem Budget aufgeführten Summe begriffen sind, sollen der Amortisationskasse überwiesen, und derselben die Urkunden über die ursprüngliche Verleihung jeder Pension und die dieser nachgefollte eine Verlängerung oder Beschränkung bestimmenden Rescripte mitgeteilt werden, um solche mit den übrigen Bemerkungen in das Pensionsbuch einzutragen. Art. 52. Keine dieser Pensionen kann bezahlt werden, wenn nicht die Fortdauer der in der Verleihungsurkunde ausgedrückten Bedingungen nachgewiesen ist. Art. 53. Neue Pensionen über den in dem Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden; ausgenommen sind die auf speziellen Befehl des Großherzogs beruhenden Gnadenpensionen, deren Betrag im Jahr 1819 die Summe von 5000 fl., und im Jahr 1820 die Summe von 7500 fl., die im Jahr 1819 bewilligte einbegriffen, nicht übersteigen soll. Art. 54. Erfordern dringende

Fälle eine Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, so soll eine solche Bewilligung nur bis zur Aufstellung des nächsten Budgets wirken, und bis dahin aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 17. Sitzung am 13. Mai. Württemberg: Es kann zwar als bekannt vorausgesetzt werden, daß durch die in Wergentheim 1815 beendigte Auseinandersetzung der deutschordenschen Angelegenheiten zwischen der Krone Württemberg und den übrigen, wegen erblicher Besitztungen des Deutschmeisterthums, beteiligten Souverains, dem Art. 15 der deutschen Bundesakte bereits volle Genüge geschieht, indem den vormaligen Rathgebietigern, Kommenthuren und Ritttern nicht nur, sondern das Ganze ihrer im Jahre 1809 gehaltenen Einkünfte als Pension verwilligt wurde, daß demnach Württemberg bei den noch ausstehenden Pensionsbewilligungen nicht theilhaft ist; inzwischen können es Se. Kön. Maj. nicht anders, als der Billigkeit angemessen und wünschenswerth finden, daß einer, nach dem Beschlusse der 3. Sitzung vorigen Jahres, von Seite der Bundesversammlung einzuleitenden definitiven Regulirung der Pensionen der noch unbefriedigten anderwärtigen Glieder und Diener des deutschen Ordens, eine provisorische Unterstützung der betreffenden Regierungen vorgehen möge. Was übrigens diese definitive Regulirung selbst anlangt, so ist der Königl. württembergische Gesandte, indem er sich über einzelne, in dem Kommissionsgutachten vom 11. Dez. 1817 berührte Punkte, welche sämtlichen Theilhabern an dem Wergentheimer Vertrage gemeinschaftlich sind, weitere Aeußerung vorbehalten, über die dabei zum Grunde zu legenden allgemeinen Grundsätze nachstehende Ansichten vorläufig zu entwickeln angewiesen. 1) Die Glieder des deutschen Ordens haben, sowohl nach der vormaligen Verfassung desselben selbst, als nach der Analogie des Reichsdeputationschlusses, ihre Pensionen nur von demjenigen Fürsten zu erwarten, in deren Staaten ihre Kommanden

gelegen waren, und, wenn die zu einer Kommende gehö-
rigen Güter in mehreren Ländern zerstreut lagen, so ha-
ben die Landesherren derselben die Pension als eine ge-
meinsame Last, nach dem Verhältnisse der jedem Staate
zugefallenen Güter, zu übernehmen. Die Grundsätze
dieses Reichschlusses, wie sie S. 53, verglichen mit
dem S. 68 und 66, enthalten sind, lassen keinen Zwei-
fel darüber, daß jeder Domherr seine Pension nur an
denjenigen Fürsten zu suchen hatte, dem die Güter sei-
ner Präbende zugefallen waren. 2) Nach diesem aus
der Analogie des Reichschlusses klar hervorgehenden
Satz ist mithin auch der Art. 15 der Bundesakte zu
erklären. Die deutsche Bundesakte wollte offenbar über
den in Frage stehenden Gegenstand durchaus nichts
Neues verordnen, sondern nur die schon vorhandenen
Verordnungen des Reichschlusses, in Ansehung der
Domherren, auch auf die Glieder des deutschen Ordens
anwenden. Es können also auch 3) die Worte: „die-
jenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen erhal-
ten haben,“ keinen andern, keinen mit dem Sinne des
Reichschlusses im Widerspruch stehenden Sinn haben,
und also nur die Fürsten darunter verstanden seyn, in
deren Gebiete die Güter einer in Frage stehenden Kom-
mende gelegen waren, und dem Fiskus mithin die her-
renlos gewordenen Kommendegüter heimgefallen sind.
Was der Fiskus nachher mit diesen Gütern angefangen,
ob er sie beibehalten oder veräußert hat, das ist für
den vormaligen Kommenthur eine ganz fremde Sache.
Uebrigens ist 4) in dem S. 66 des Reichschlusses, um
den Unterhalt dieser „großen Menge höherer und ande-
rer unschuldigen Personen auf möglichste Art sicher zu
stellen,“ den Pensionären das privilegirteste Unterpfand,
nicht nur auf die Gefälle ihrer vormaligen Präbende,
sondern auf die Landeseinkünfte, festgesetzt worden. Man
hat also dergleichen Pensionen als Lasten, die auf der
Staatskasse ruhen, angesehen. 5) Nach dem Geiste des
Reichsdeputationshauptschlusses ist mithin, in der Anwen-
dung auf die Glieder des deutschen Ordens mit Grund
anzunehmen, daß diese, durch die Einziehung ihrer Kom-
mendegüter für den landesherrlichen Fiskus, ein erwor-
benes Recht an den Staat und die Staatskasse erlangt
haben, und nicht darunter leiden können, wenn von
dem Staatsoberhaupt mit den eingezogenen Gütern nach-
her Veräußerungen vorgenommen worden sind, und eben
so wenig darunter leiden können, wenn der Regent, der
sie veräußert hat, von dem nunmehrigen, wieder in die
Regierung eingetretenen rechtmäßigen Landesherren nicht
als rechtmäßiger Besitzer des Staats anerkannt werden
sollte. Denn, wenn eine solche Veräußerung von dem
wieder in die Regierung eingetretenen Staatsoberhaupt
als gesetzwidrig und nichtig angesehen werden wollte,
so hätte sich dieses entweder an den abgetretenen Re-
genten, der die eingezogenen Güter verkauft hat, oder
an den Käufer derselben, keineswegs aber an den un-
schuldigen Dritten zu halten, der einmal ein erworbenes
Pensionsrecht an den Staat und die Staatskasse hat,
welches von keinem Regierungsnachfolger mißkannt wer-

den kann. 6) Die aufgeworfene Frage: ob nicht etwa
die Gütermasse der ganzen Ballei, oder die Gesamts-
masse der deutschen Ordensgüter für die den Mitgliedern
dieses Ordens durch die Bundesakte gesicherten Pen-
sionen verhaftet sey, bedarf also keiner weitern Beantwor-
tung mehr. 7) Die Frage: ob die Pensionen in dem
Maasse, wie die Bundesakte nach Anleitung des Reichs-
deputationshauptschlusses sie zusichern, von der Zeit der
Aufhebung des Ordens an, oder, was die wiederherge-
stellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813 an,
gefordert werden könne, ist schon bei der ersten Berath-
schlagung über diesen Gegenstand in der 12. Sitzung vom
12. Dez. 1816 als zweifelhaft betrachtet, und auch in
den bisher abgelegten Stimmen nicht aus gleichem Ge-
sichtspunkte angesehen, und zum Theil dafür gehalten
worden, daß die Uebereinkunft in der Bundesakte keine
rückwirkende Kraft haben könne. Man tritt auch dieser
letztern Ansicht, jedoch mit dem Unterschiede, bei, daß
a) die früher schon ausgesetzten Pensionen, nach den oben
angeführten Grundsätzen, auch von dem nachfolgenden
Landesherrn ohne Beschränkung fortzubezahlen seyen,
daß aber b) da, wo vor der Bundesakte noch keine Pen-
sion, oder eine nach den Grundsätzen des Reichsdepu-
tationshauptschlusses nicht hinreichende Pension aus-
gesetzt gewesen, die Berechtigungen der Ordensglieder
aus der deutschen Bundesakte nach den Worten dersel-
ben, nur erst als mit dieser Zeit wirksam, anzusehen
wäre. 8) In der Absicht auf das in Vorwurf gekom-
mene Accensionsrecht läßt sich von dem Verhältnisse
der Domizellaren keine richtige Parallele auf das Ac-
censionsrecht der deutschen Ordens-Kommenthure ziehen,
und daher auch die zum Vortheile der Domizellaren in
dem Reichschlusse enthaltene Bestimmung sich auf diese
nicht anwenden. 9) So viel die vormaligen Ordens-
beamten und andere Diener betrifft, denen noch gar kei-
ne, oder doch keine hinlängliche Pension ausgesetzt ist,
so verdienen auch diese alle gerechte und billige Berücksich-
tigung. Es liegt in Ansehung dieser außer Zweifel, daß
alle Lasten, die vormalig auf einer ganzen Ballei lagen,
wie die Besoldungen des Ballei-Syndikus und der übrige
Balleidiener, die Balleischulden re. von den sämt-
lichen Landesherren, welchen Bestandtheile einer solchen
Ballei heimgefallen sind, gemeinschaftlich zu überneh-
men, und nach Verhältnisse unter sie zu vertheilen sind.
— Der Herr Gesandte der freien Städte erklärt für
Frankfurt: Zur Vertheilung der Schulden und La-
sten des erloschenen Kurstaats Mainz, unter die Zwel-
haber desselben, ward im Jul. 1804 hier, zu Frankfurt,
ein Kongreß veranstaltet. Obgleich Frankfurt nichts
von dem Kurstaate erhalten hatte, so wurde die Stadt
gleichwohl bei Vertheilung der Steuerschulden, wegen
des Charitativ-Subsidiums, oder der erzbischöflichen
Protektionsabgaben, mit welchen die drei Frankfurter
ehemaligen Kollegiatstädter belegt waren, zusammen mit
501 fl. 36 kr., als jährliche Steuer, zur Konkurrenz
gezogen. Der Stadt fielen hiernach an Steuerschulden
zur Last 3518 fl. 39 kr., welche auch im April des Jahr

res 1805 abgetragen worden sind. Von einer Verbindlichkeit, auch bei Bezahlung der Kammer Schulden zu konkurriren, konnte gar nicht die Frage seyn; selbst jene Prästationen der ehemaligen Frankfurterischen Stifter verdienten den Namen von Steuern nicht; wegen dieser hätte also die Stadt auf Befreiung ebenfalls Anspruch machen können. Am 16. Febr. 1810 schloß der Fürst Primas mit Frankreich die bekannte Konvention, und wollte im Jahre 1812, daß die Vertheilung der in der Konvention erwähnten Schulden nach der bereits angenommenen Basis des Kammer- und Steuerrevenueertrags geschehen, daß die Vertheilung nicht nach ganzen Kapitalien vorgenommen, sondern jeder Theil seine Rate übernehmen, und den Gläubigern Obligationen, auf den Inhaber lautend, mit Zinsencoupons ausgestellt werden sollten. (S. f.)

K u r h e s s e n.

Kassel, den 28. Mai. Vorgestern hielten Se. Königl. Hoh. der Kurfürst auf dem Boulingrin in der Aue Spezialrevue über die Garde du Corps, die Gardes du Corps und die reitende Artillerie. Gestern musterten Sie ebenfalls auf dem Boulingrin die Infanterie und Artillerie, nämlich die Infanterieregimenter Leibgrenadiergarde, Garderegiment und Kurfürst, dann die Fußbatterien der Artillerie. Der Kurfürst nahm die Musterungen selbst vor, gieng zu Fuß durch alle Glieder, und untersuchte Mannschaft und Materiale bis in das kleinste Detail. Se. Kön. Hoh. ließen nachher (sowohl am ersten Tage die Kavallerie, als am zweiten die Infanterie) verschiedene Manöver machen, welche mit vorzüglicher Präzision und Fertigkeit ausgeführt wurden. Hierauf ließen Sie die Truppen in Parade vorbeiziehen. Die vortreffliche Haltung, das herrliche Aussehen und die gründliche Einübung der Truppen gewährten einen imponirenden Anblick, und erregten allgemein Wohlgefallen und Bewunderung. Nach der Revue (am 27.) war große Tafel bei Hofe, wozu die Generale, Stabs-offiziere, desgleichen die Gesandten, Fremde vom Range u. a. zugezogen zu werden die Ehre hatten. Morgen reisen Se. Kön. Hoh. der Kurfürst nach Hofgeismar, ab, um die Revue über das Leibdragonerregiment zu halten, und dann in einigen Tagen nach Hersfeld, Fulda, Hanau, Marburg u. c. um die daselbst in Besatzung liegenden Regimenter ebenfalls selbst in Musterung zu nehmen. — Se. Kön. Hoh. der Kurfürst haben den Freiherrn Philipp von Langsdorff zu Ihrem Minister-Residenten am Königl. großbritannischen Hofe ernannt.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 28. Mai. Die Deputirtenkammer hat in ihrer gestrigen Sitzung, die Verathung über das Budget fortsetzend, die Ausgaben für die Staatsschuld (137 Millionen) und für die Anwartschaftskasse (40 Millionen) votirt. Die für die Zwillinge bestimmten Summen kamen alsdann zur Sprache, und wurden, nach ihrem schon früher bestimmten Betrage (25 Mill. für den König und 9 Mill. für die Kön. Sa-

milie), angenommen. Das Budget des Ministeriums der Justiz wurde hierauf, nach einer ziemlich lebhaften Diskussion, welche vorzüglich die Staatsminister und Staatsräthe betraf, gleichfalls angenommen. — In der nämlichen Sitzung wurden Petitionen der Wittwen und Erben von Dalayrac, Monigny, Monvel, Guillard, Nicolo, Mercier, Mehul, Gretry, Morel de Chedeville, de Luce de Lacinval, Ducis und Legouvé verlesen, worin um Aufhebung des das Eigenthums- und Verlagsrecht der Schriftsteller auf 10 Jahre nach ihrem Tode beschränkenden Gesetzes vom 19. Jul. 1793 gebeten wurde. Die Kammer verwies dieses Gesuch an das Ministerium des Innern.

Der heutige Moniteur erzählt dem Journal de Paris nach: im letzten Ministerialkonseil habe der König die Rückkehr nach Frankreich für die durch die Königl. Verordnung vom 24. Sept. 1815 und das Gesetz vom 12. Jan. 1816 Verbannten, Marschall Soult, Gen. Lieut. Grafen Piré, Dirat, Grafen Real und Baron Pommereuil bewilligt.

Nach den letzten Briefen aus Cadix wurden die dortigen Gewässer aufs neue durch einen Schwarm von Insurgentenkorsaren beunruhigt; selbst die französi. Flagge wurde nicht respektirt; ein Handelsschiff von Marseille war die Beute der Räuber geworden.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. Konsolidirten Fonds zu 66 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1500 Fr.

P r e u s s e n.

Berlin, den 25. Mai. Gestern ist der wirkliche geheime Legationsrath von Jordan als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von hier nach Dresden abgegangen. — Am 18. d. wurde auf dem Schlosse zu Trebschen bei Züllichau die Vermählung der Prinzessin Auguste Reuß von Plauen mit dem regierenden Fürsten zu Anhalt-Köthen Pleß, Königl. preuß. Generalmajor und Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse, durch priesterliche Einsegnung vollzogen. — Auf königlichen Befehl soll die Thür- und Fenstersteuer in Cleve-Berg und Niederrhein, ingleichen in dem Bezirke der Regierung zu Münster, von dem Tage an, wo die neuen Grundsteuern zur Erhebung kommen, nicht mehr als eine Abgabe an den Staat angesehen, und zu den Staatskassen eingezogen werden, sondern es den Gemeinden überlassen seyn, solche bloß für ihre Gemeindef-Ausgaben zu erheben und zu verwenden.

S c h w e d e n.

Stockholm, den 18. Mai. Der Graf Poffe, der eine Tochter von Lucian Bonaparte zur Gattin hat, und bisher in Stockholm wohnte, ist dem Baron Lagerward für alle unsere Missionen an den italienischen Höfen abjungirt worden, und bereits zu seiner Bestimmung abgegangen. Er wird seine Residenz in Neapel nehmen. — Der Freiherr Corfitz Stael von Holstein, welcher auf den Reichstagen gewöhnlich zur Opposition gehörte, ist kürzlich mit Tode abgegangen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen:

31. Mai.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll $11\frac{1}{2}$ Linien	$7\frac{1}{2}$ Grad über 0	69 Grad	West	heiter, später windig
Mittags 2	28 Zoll $1\frac{1}{2}$ Linien	$13\frac{1}{2}$ Grad über 0	41 Grad	Südwest	etwas heiter, Zugwind
Nachts 10	28 Zoll $1\frac{1}{2}$ Linien	$9\frac{1}{2}$ Grad über 0	52 Grad	Südwest	etwas heiter

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 3. Jun. (zum Vortheil der Mde. Servais — zum erstenmale): Das Rothkäppchen, oder: Das erfüllte Traumbild. Theaterparade in 3 Akten, nach dem Französischen des Theateron, von Theater Fell; Musik von Boieldieu.

Karlsruhe. [Diebstahl.] Am 25. d. M., wurden aus einem hiesigen Hause folgende Pretiosen entwendet:

- 1) Ein Reifring von mattem Golde, innen glatt, außen halbrund, 2 bis 3 Linien breit.
- 2) Ein Ring mit einer Schlange von Turquoise, die Augen von kleinen Brillanten.
- 3) Ein Siegelring, mit einem Aqua Marin schwer in Gold gefast, der Stein selbst ist achteckig, und darin das Baische und Fürstenbergische Wappen geschnitten.
- 4) Ein Ring in Form einer Schlange, schuppenartig durchbrochen, mit eingelegeten ungeschliffenen Perlen, Kopf und Schwanz mit schwarzer Emaille geziert.
- 5) Ein Ring do. do. ganz wie vorkühender, nur ohne Emaille.
- 6) Ein Paar Brasselettes, jedes Stük mit 4 Edelsteinen, welche mit kleinen Brillanten gefast und unter sich mit Goldperlen verbunden sind.
- 7) Ein Geldbeutel von Goldstramin mit Stickerei, zum Zuziehen, noch beinahe neu, mit einigen großen Thakern. Man macht die hochwürdigsten obrigkeitl. Behörden auf diesen Diebstahl aufmerksam, bittet dieselben um die nöthigen Massregeln zur Entdeckung des Thäters und um Mittheilung des erzielten Erfolgs.

Karlsruhe, den 27. Mai 1819.

Großherzogliche Polizeidirektion.

Rheinbischofsheim. [Früchte-Versteigerung.] Auf den Kirchenschafspeichern zu Rheinbischofsheim und Bilslett werden folgende Früchte, als:

Donnerstags, den 3. Jun., Morgens 9 Uhr, im Wirthshaus zur Krone zu Rheinbischofsheim:

- 10 Fiertel Weizen und
- 90 Fiertel Korn,

Freitags, den 4. Jun., Nachmittags um 2 Uhr, im Wirthshaus zum Adler in Bilslett:

- 10 Fiertel Weizen,
- 26 Fiertel Gerst und
- 6 Fiertel Haber

gegen baare Zahlung versteigert, und bei annehmblichen Geboten ohne Ratifikationsvorbehalt zugeschlagen werden.

Rheinbischofsheim, den 21. Mai 1819.

Großherzogliche Kirchenschafnei.
Haug.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstag, den 5. Jun. d. J., Morgens 10 Uhr, werden bei unterzogenen Stalls 190 Fiertel Früchte, bestehend aus Weizen, Halbwitzen und Wintergerst, in abgetheilten kleinen Partien, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung auf dem herrschaftlichen Speicher, öffentlich versteigert werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 25. Mai 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Mehle's.

Alleehaus. [Bekanntmachung.] Unterzeichnet, als gegenwärtiger Inhaber des Alleehauses, mitten auf der schönen Landstraße zwischen Karlsruhe und Durlach gelegen, hab' an durch die Ghr., einem hohen Adel und geübten Publikum unterthanig und gehorsam anzukündigen, daß dieses Etablissement, welches bisher wegen mancherlei widrigen Zufällen einem unverschuldeten Nachtheil unterlegen, sich aber durch seine einzig schöne Lage und gute Einrichtung vor allen andern dieser Gegend auszeichnet, nunmehr in allen Theilen so vollständig hergestell't worden ist, um jeder Anforderung seiner Art vollkommen Genüge leisten zu können. Indem also die darauf habende Wirthschaft wieder eröffnet, und mit derselben zugleich eine kleine Metzerei verbunden worden ist, so werden alle und jede, welche solche mit ihrem gütigen Zuspruch beehren wollen, in allem Begehren nach Möglichkeit bestens bedient und zufrieden gestellt werden. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß für alle Stände und Klassen, nach Belangen, besondere abgetheilte Zimmer abgegeben werden, und obgleich die öffentlichen Tänze gänzlich wegfallen, so ist doch der schöne und geschmackvolle Saal jeder Privatgesellschaft, die einen geschlossenen Tanz halten will, stets geöffnet. Der Unterzeichnete, der sich alle Mühe geben wird, dieses Etablissement auf den ersten Grad des gesellschaftlichen Vergnügens und der ländlichen Unterhaltung zu erheben, empfiehlt sich anbei zu hohem und geneigtem Wohlwollen, und bittet um gütigen und zahlreichen Zuspruch.

Alleehaus, den 24. Mai 1819.

J. Jacobsohn.

Heidelberg. [Anzeige.] J. G. Gutmann dahier, vormaliger Gastwirth zum Radischen Hof in Baden bei Rastatt während den Jahren 1810 bis 1815, zeigt den Herrschaften, welche ihn zu jener Zeit mit ihrem Zuspruch beehrten, so wie dem reisenden Publikum überhaupt an: daß er gegenwärtig zu Heidelberg in der Mitte der Stadt, an der Hauptstraße, sein geräumiges Haus zu einem Gasthofe, unter dem Namen, König von Portugal, eingerichtet, und mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, auch Statulung und Badenremisen versehen hat. Wenn eine schöne Lage, an der beschicktesten Straße, geräumiges Lokal, geschmackvoll verzierte meublirte Zimmer, die sorgfältigste Bedienung und billigen Preise zur Empfehlung dienen können, so darf der Inhaber dieses neu errichteten Gasthofs sich der Zufriedenheit der Herrschaften, welche ihn mit ihrem Besuche beehren werden, im voraus versichert halten, und sein Haus denselben in obigen Pünktlichkeiten gehorsamst empfehlen.

Heidelberg, den 1. Jun. 1819.

Baden. [Anzeige und Empfehlung.] Unterzeichnet macht einem verehrungswürdigen Publikum, so wie allen übrigen Gönnern und Freunden, die ihn mit ihrem Besuche während der Badzeit beehren wollen, hiermit bekannt, daß er nun auch eine Dampfbadanstalt nach der neuesten Idee in seinem Hause errichtet, dabei für die Bequemlichkeit der Badgäste in jeder Hinsicht zu sorgen sich bestrebt hat, und eine reinliche, schnelle und billige Bedienung sich angelegen seyn läßt.

Baden, den 19. Mai 1819.

J. Kav. Schund,
zum Tisch.